

**Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Neumünster und über die Entschädigung der Mitglieder des Gutachterausschusses**  
**hier: Übersicht zu den Veränderungen zwischen Fassung der Satzung vom 19.12.2000 in der Fassung vom 13.09.2004 und des Entwurfes der Neufassung**

Bisherige Fassung	Entwurf	Erläuterung
<b>§ 1 Gegenstand der Gebühr</b>	<b>§ 1 Gegenstand der Gebühr</b>	
(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle (Anlage 1) aufgeführten Leistungen oder sonstigen Tätigkeiten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte der Stadt Neumünster, die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten	<b>(1) Für Leistungen oder sonstigen Tätigkeiten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Neumünster (Gutachterausschuss), die von Beteiligten beantragt oder sonst von diesen im eigenen Interesse veranlasst werden, werden Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung und der in deren Anlage 1 (Gebührentabelle) aufgeführten Gebühren erhoben.</b>	<b>Redaktionelle Änderungen</b>
(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung oder sonstigen Tätigkeiten entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.	<b>(2) Werden im Zusammenhang mit der Leistung oder sonstigen Tätigkeiten des Gutachterausschusses Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühren einbezogen sind, sind sie zu erstatten. In die Verwaltungsgebühren einbezogen sind alle Auslagen mit Ausnahme der in § 5 Abs. 5 Satz 2 KAG aufgeführten Auslagen.</b>	<b>Konkretisierung, redaktionelle Änderungen.</b>
	<b>(3) Die in § 5 Abs. 5 Satz 2 KAG aufgeführten Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für die Tätigkeit bzw. Leistung des Gutachterausschusses selbst keine Gebühren erhoben werden.</b>	<b>Optimierte Gliederung bzw. redaktionelle Änderungen (bisher in Absatz2)</b>
<b>§ 2 Gebührenfreie Leistungen</b>	<b>§ 2 Gebührenfreie Leistungen</b>	
Gebührenfrei sind:  1. mündliche Auskünfte; 2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die/den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern; 3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen 4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist; 5. Gebührenentscheidungen.	Gebührenfrei sind:  1. mündliche Auskünfte; 2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern; 3. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist; 4. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen, 5. Gebührenentscheidungen.	<b>Redaktionelle Änderung (Punkt 3 und 4 in der Reihenfolge getauscht).</b>

Bisherige Fassung	Entwurf	Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebührenbefreiung</b></p> <p>(1) Von Verwaltungsgebühren sind entsprechend § 5 Abs. 6 KAG befreit:</p> <p>(a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.</p> <p>(b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheinigung oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.</p> <p>(c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.</p> <p>(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühr Dritten aufzuerlegen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebührenbefreiung</b></p> <p>(1) Von Verwaltungsgebühren sind entsprechend § 5 Abs. 6 KAG befreit</p> <p>(a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.</p> <p>(b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheinigung oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.</p> <p>(c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.</p> <p>(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühr Dritten aufzuerlegen.</p>	<p><b>Keine Änderungen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Höhe der Gebühren</b></p> <p>(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle (Anlage 1), die Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühren sind auf volle Euro abzurunden.</p> <p>(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die/den Gebührenpflichtigen und des Umfanges, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Höhe der Gebühren / Umsatzsteuer</b></p> <p>(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle (Anlage 1), die Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühren sind auf volle Euro abzurunden.</p> <p><b>(2) Soweit für bestimmte Leistungen ein Gebührenrahmen mit einem Höchst- und einem Mindestsatz festgelegt ist,</b> ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfanges, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.</p> <p><b>(3) In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten; bei umsatzsteuerpflichtigen Amtshandlungen und Leistungen ist sie dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen und gesondert auszuweisen.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Redaktionelle Änderungen.</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Begründung zu dem neu aufgenommenen Absatz 3:</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>Der neue Absatz dient der Erläuterung der Gebühr</b></p>

Bisherige Fassung	Entwurf	Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen gegen Kostenentscheidungen</b></p> <p>(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.</p> <p>Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Leistung aber noch nicht beendet ist;</li> <li>2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder</li> <li>3. eine Leistung zurückgenommen oder widerrufen wird.</li> </ol> <p>(2) Widerspruchsverfahren in Gebühren- und Auslagenerstattungsangelegenheiten sind gebührenfrei.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen gegen Kostenentscheidungen</b></p> <p>(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.</p> <p><b>(2) Sofern bei der Rücknahme eines Antrages mit dessen sachlicher Bearbeitung bereits begonnen worden ist, wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von 10 % bis 75 % der vollen Gebühr, bei der Erstattung von Gutachten jedoch mindestens eine Gebühr von 50,00 € erhoben.</b></p> <p>(3) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder</li> <li>b) eine Leistung zurückgenommen oder widerrufen wird.</li> </ol> <p>(4) Widerspruchsverfahren in Gebühren- und Auslagenerstattungsangelegenheiten sind gebührenfrei.</p>	<p><b>Es wurde ein neuer Text als Absatz 2 aufgenommen; die bisherige Absatzfolge wird entsprechend verschoben.</b></p> <p><b><u>Begründung zu dem neuen Text in Absatz 2:</u></b> <b>Die Regelung ermöglicht eine differenziertere und gerechtere Abrechnung</b></p>
<b>§ 6 Kostengläubiger</b>	<b>§ 6 Kostengläubiger</b>	
Kostengläubiger ist die Stadt Neumünster	Kostengläubiger ist die Stadt Neumünster	<b>Unverändert.</b>
<b>§ 7 Kostenschuldner</b>	<b>§ 7 Kostenschuldner</b>	<b>Unverändert</b>
Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.	Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlasst bzw. die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.	

Bisherige Fassung	Entwurf	Erläuterung
<p align="center"><b>§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.</p> <p>(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 dieser Satzung vollendet ist.</p> <p>(4) Die Antragsbearbeitung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.</p> <p>(5) Die/Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.</p>	<p align="center"><b>§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen <b>Leistung</b>.</p> <p>(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 dieser Satzung vollendet ist.</p> <p>(4) Die Antragsbearbeitung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.</p> <p>(5) <b>Die/Der</b> Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.</p>	<p align="center"><b>Redaktionelle Änderungen.</b></p>
<p align="center"><b>§ 9 Entschädigung und Auslagenersatz</b></p> <p>Die Mitglieder des Gutachterausschusses für Grundstückswerte erhalten für Ihre Tätigkeit Entschädigungen und Auslagenersatz nach der Anlage 2 dieser Satzung.</p>	<p align="center"><b>§ 9 Entschädigung und Auslagenersatz</b></p> <p>Die Mitglieder des Gutachterausschusses für Grundstückswerte erhalten für Ihre Tätigkeit Entschädigungen und Auslagenersatz nach <b>Maßgabe</b> der Anlage 2 dieser Satzung.</p>	<p align="center"><b>Redaktionelle Änderung.</b></p>
<p align="center"><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gebührensatzung tritt m 01.01.2001 in Kraft.</p>	<p align="center"><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig <b>tritt</b> die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Neumünster vom 19.12.2000, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 13.09.2004 <b>außer Kraft</b>.</p>	